

An  
das Wiedergutmachungsamt  
beim Landgericht  
Bielefeld.

193

Dankend bestätige ich den Eingang des Schreibens v.13.12.v.J.mit der Anwaltsliste.Frau Kychenthal ist z.Z. auf Sommerurlaub u.daher für mich nicht erreichbar, sodass ich ohne ihre Zustimmung noch keinen der empfohlenen Anwälte beauftragen kann.

Von der Todeserklärung des Ehepaares Hermann Hecht bitte ich aus folgenden Gründen Abstand nehmen zu wollen:

Rechtsprechung u.Literatur stimmen darin überein,dass im Erbscheinsverfahren,wenn es sich um die Wiedergutmachung handelt,die bloße Todesvermutung aus Art.43 des Ges.Nr.59 zum Nachweis des Todes genügt,wenn glaubhaft gemacht ist,dass der Erblasser seinen letzten Wohnsitz in Deutschland hatte u.seit dem 8.5.45 keine Nachrichten vorliegen,dass er zu diesem oder einem späteren Zeitpunkt noch gelebt hat.Frau Kychenthal u.Ernst Neustädter haben dies alles in der eidesstattlichen Versicherung v.16.11.49 erklärt und ihr früherer Vertreter hat mit Schreiben v.18.1.50 diese eidesstattliche Versicherung dem Wiedergutmachungsamt bereits überreicht.Wenn nun für das Erbscheinsverfahren eine solche eidesstattliche Versicherung genügt um eine genügende Grundlage für einen Erbschein zu bilden,durch den der Nachweis der Erbberechtigung erbracht wird,um wieviel mehr muß dies in dem Falle gelten, ~~XXX~~ wenn die Erbberechtigung durch ein notarielles Testament nachgewiesen wird und nur der Nachweis des Todes nicht urkundlich belegt ist.Ich erlaube mir, auf die in der Testamentssache Hermann Hecht ergangene Entscheidung des Landgerichts Bielefeld v.8.4.50 in den Akten:Amtsgericht Lübbecke IV 65/38 bzw. IT 599/50 Landgericht Bielefeld hinzuweisen und auf die vom Landgericht zitierte Entscheidung des Oberlandesgerichts Hamm zu verweisen.

Es fehlt nur die Erbeslegitimation für Ernst Neustädter,für den ich das Erbscheinsverfahren z.Z.betreibe.Einer Todeserklärung der Eheleute Bernhard Neustädter bedarf es aus den bereits angegebenen Gründen ebenfalls nicht.Ich verweise auch auf Art.41 Abs.2 des Ges.Nr.59 hin,der ausdrücklich in den Fällen wo Urkunden nicht zu beschaffen sind,wie hier,eidesstattliche Versicherung des Berechtigten für zulässig u.ausreichend erachtet.

Sollte das Amt hinsichtlich der Todeserklärung anderer Ansicht sein so bitte ich um Weitergabe der Sache an die Wiedergutmachungskammer Was die Wertpapiere anlangt,so verweise ich auf meinen Schriftsatz v.9.März 1950 u.den dort gestellten Antrag u.bitte um Auskunft,welche Erklärung der Gegner hierzu abgegeben hat.Bezüglich der Kurswerte der Papiere bitte ich die Rhein-Ruhrbank in Bünde u.die Rheinisch-Westfälische Bank in Herford zu befragen,da sie mir keine Auskunft hierüber erteilt haben.

In vorzüglicher Hochachtung

*Erfordert falls bitte ich, einen Zuschaltungsbewilligung der Amtswegen zu  
Sachstellen.*